jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/24 2001/20/0427

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §23;
AsylG 1997 §38;
AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §8;
AVG §67d;
EGVG 1991 Anlage Art2 Abs2 Z43a;

Rechtssatz

Der unabhängige Bundesasylsenat durfte von einer Verhandlung insbesondere auch deshalb nicht Abstand nehmen, weil er die Beweiswürdigung der Erstbehörde um zusätzliche Argumente ergänzt hat (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 16. April 2002, Zl. 2002/20/0003, und vom 26. Mai 2004, Zl.2001/20/0738) und - was die 19-monatige Inhaftierung des Asylwerbers als wesentlichen Teil seiner Fluchtgründe betrifft - eine Umwürdigung eines entscheidungswesentlichen Elementes des Sachverhalts dahin gehend vornahm, dass seiner Ansicht nach auch diesem Vorbringensteil die Glaubwürdigkeit zu versagen sei (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 1999, Zl. 98/20/0423).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001200427.X01

Im RIS seit

21.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at